

## Richtlinien Förderprogramm E-Mobilität

### Präambel

Die Stadtwerke Dachau unterstützt mit diesem Förderprogramm den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind eine umweltverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, um im Verkehr die Treibhausemissionen zu verringern und unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden.

Damit der Auf- und Ausbau privater Ladeinfrastruktur erschwinglich bleibt, fördern die Stadtwerke Dachau diesen. Die Förderung ist kombinierbar mit anderen Förderprogrammen, speziell dem Förderprogramm „Zuschuss 440“ der KfW Bank.

### Informationen zum Ablauf – Schritt für Schritt

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

1. Lesen Sie die Richtlinie zum Förderprogramm E-Mobilität aufmerksam durch!
2. Ein Förderantrag kann nur bewilligt werden, wenn Sie Kunde der Stadtwerke Dachau sind oder werden und Strom beziehen. Den Antrag finden Sie im Internet unter [www.stadtwerke-dachau.de](http://www.stadtwerke-dachau.de) oder persönlich bei den Stadtwerken Dachau.
3. Füllen Sie den Förderantrag vollständig aus.
4. Die Förderung wird Ihnen als Gutschrift in der Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben.

Alle Informationen finden Sie im Internet unter: [www.stadtwerke-dachau.de](http://www.stadtwerke-dachau.de)

## Richtlinien Förderprogramm "E-Mobilität"

### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Förderfähig sind über die Stadtwerke Dachau bezogene Wallboxen oder Ladesäulen.
- 1.2. Nicht förderfähig sind Wallboxen oder Ladesäulen, die nicht von den Stadtwerken Dachau bezogen wurden.
- 1.3. Ebenfalls nicht förderfähig sind öffentliche Ladensäulen, die von den Stadtwerken Dachau betrieben und abgerechnet werden.

### 2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 2.1. Förderung: 125 Euro
- 2.2. Die Förderung wird dem Kunden mit jeweils 25 Euro im Jahr und bis zu fünf Jahre lang auf die Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt,
  - die bereits Strom der Stadtwerke Dachau beziehen oder einen Strom-Vertrag bei den Stadtwerken Dachau abschließen – zum Zeitpunkt der Antragstellung.
  - Der Standort der Wallbox oder der Ladesäule muss sich im Landkreis Dachau befinden.

### 4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1. Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderprogramm E-Mobilität - Förderantrag“ in der Brunnartenstraße 3, 85221 Dachau bei den Stadtwerken Dachau zu beantragen. Das entsprechende Formular kann auch auf der Internetseite der Stadtwerke Dachau [www.stadtwerke-dachau.de](http://www.stadtwerke-dachau.de) heruntergeladen werden. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligen die Stadtwerke Dachau die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 4.2. Maßgebend für die Förderung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Förderung gültigen Förderrichtlinien. Über den Antrag entscheiden die Stadtwerke Dachau unter Ausschluss des Rechtswegs. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird durch die Antragstellung nicht begründet.
- 4.3. Die bewilligte Förderung wird ausgehändigt, wenn den Stadtwerken Dachau der Förderungsantrag vorgelegt wurde. Dem Förderantrag muss der Nachweis des Erwerbes einer Wallbox oder Ladesäule von den Stadtwerken Dachau beigefügt sein. Die Stadtwerke Dachau behalten sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 3 direkt mit auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.

- 4.4. Die bewilligte Förderung wird zurückgezogen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist.
- 4.5. Sie wird ebenfalls zurückgezogen, wenn die mit den Stadtwerken Dachau abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb eines Jahres ab Eingang des Förderantrages für E-Mobilität bei den Stadtwerken Dachau gekündigt werden.
- 4.6. Die jährliche Gutschrift von 25 Euro wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit den Stadtwerken Dachau abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb eines Jahres bei den Stadtwerken Dachau gekündigt werden. Der Erste Bemessungszeitpunkt ist der Eingang des Förderantrages.

## **5. Datenspeicherung und -weitergabe**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Dachau automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

## **6. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.